

# Workshop zum Energierecht: Auslegung und Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Dr. Oliver Franz  
Berlin, 22.01.2013

VORWEG GEHEN enreg.

# Gliederung

- > Grundsätzliche Anmerkungen zum Änderungsbedarf an der ARegV sowie zum energiewirtschaftlichen Umfeld
- > Spezielle Fragestellungen mit Änderungspotenzial in der kurzen bis mittleren Frist (innerhalb der zweiten Reg.-periode)
  - Öffnung von § 23 ARegV „Investitionsmaßnahmen“ für 110 kV- Netze
  - Anpassungen im Umfeld eines Roll-outs intelligenter Messsysteme
- > Ausblick

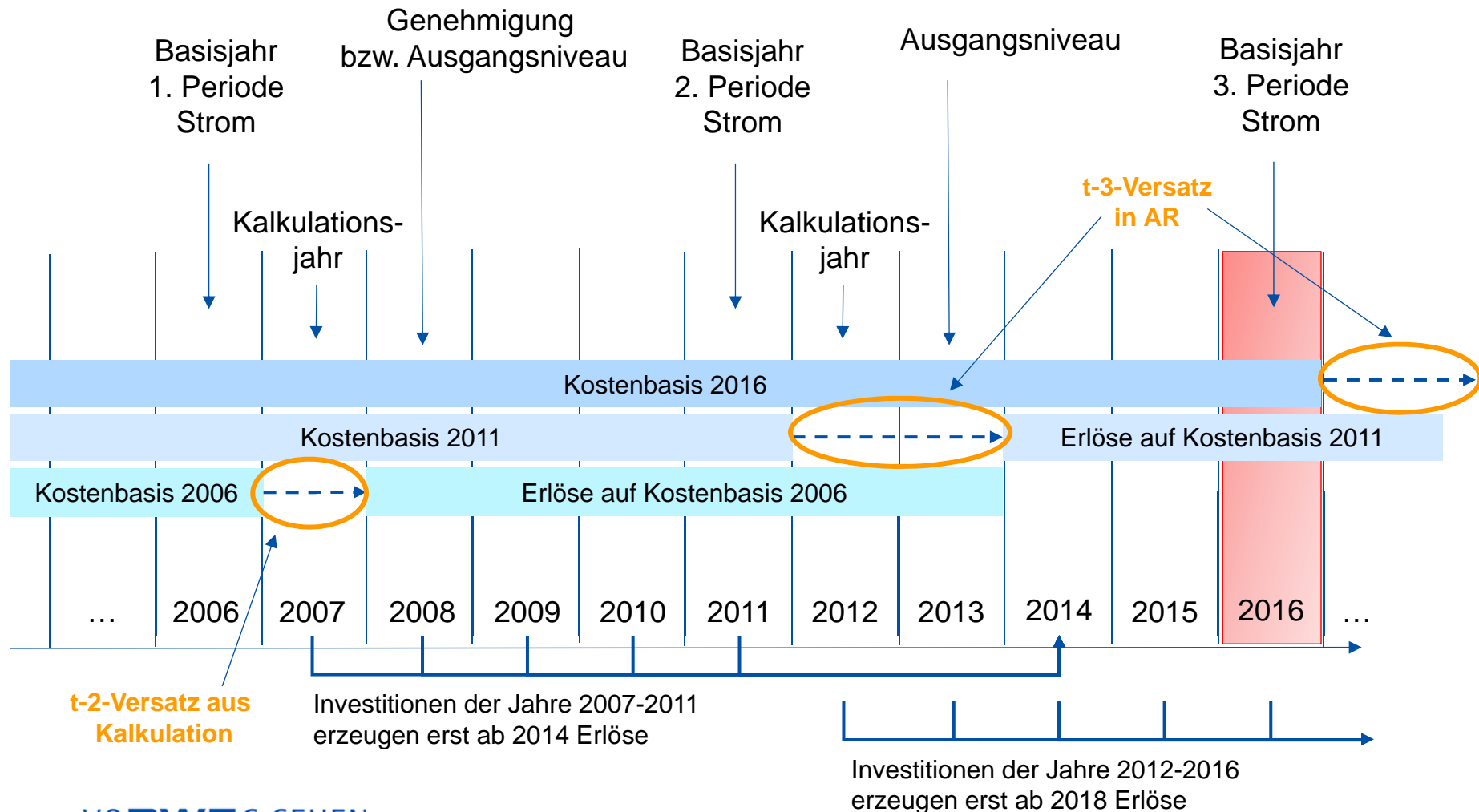
# Grundsätzliche Anmerkungen zum Anpassungsbedarf der ARegV und zum energiewirtschaftlichen Umfeld

**VORWEG GEHEN**

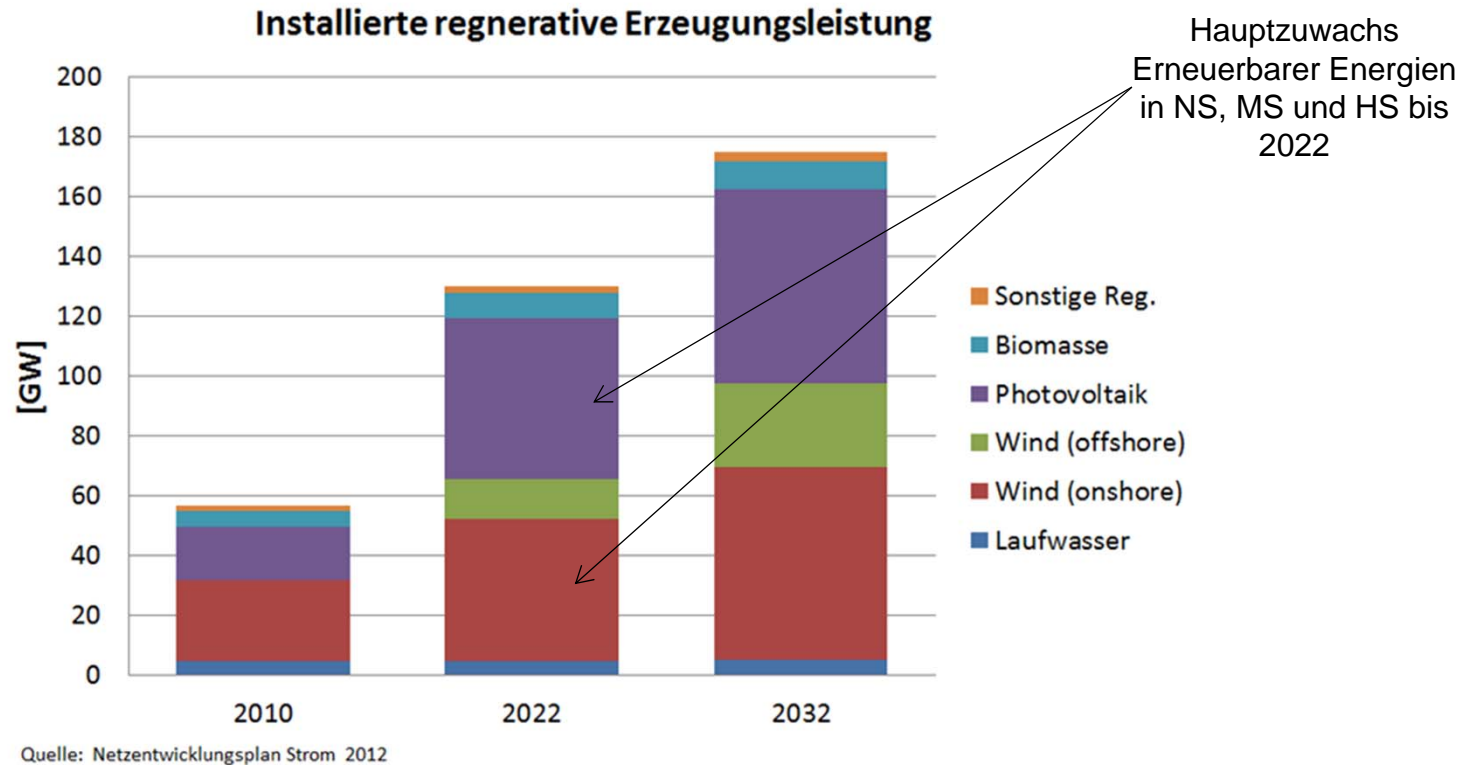
# Zum Anpassungsbedarf der ARegV und dessen Timing

- > Festzustellen ist, dass ARegV ...
  - zwar erst eine Periode bzw. inkl. Vorarbeiten ca. 7 Jahre alt ist, aber;
  - für ein anderes energiewirtschaftliches Umfeld geschaffen wurde;
    - denn es gab keine „**Energiewende**“ und
    - der **Zubau an EEG-Anlagen** in den Jahren 2008-2013 war beispiellos;
  - zur „Verarbeitung“ der mit den benötigten Investitionen einhergehenden **steigenden Kapitalkosten** (AfA und Zinsen) ungeeignet ist;
  - insofern trotz aller Änderungen im Detail (Anpassungen EF) aus Sicht der VNB bedeutende Mängel hat (vor allem Zeitversatz bei Investitionen), vor allem wenn Kapitalkosten steigen (s.o.);
  - dass substantielle Änderungen (wenn gewollt) mit deutlichem **Vorlauf** vor der dritten Regulierungsperiode erfolgen müssen, da bereits **2016** das nächste Kalkulationsjahr ist.

# Investitionen unter ARegV (idealisierter Zeitstrahl Strom) – Zeitversatz von bis zu 7 Jahren

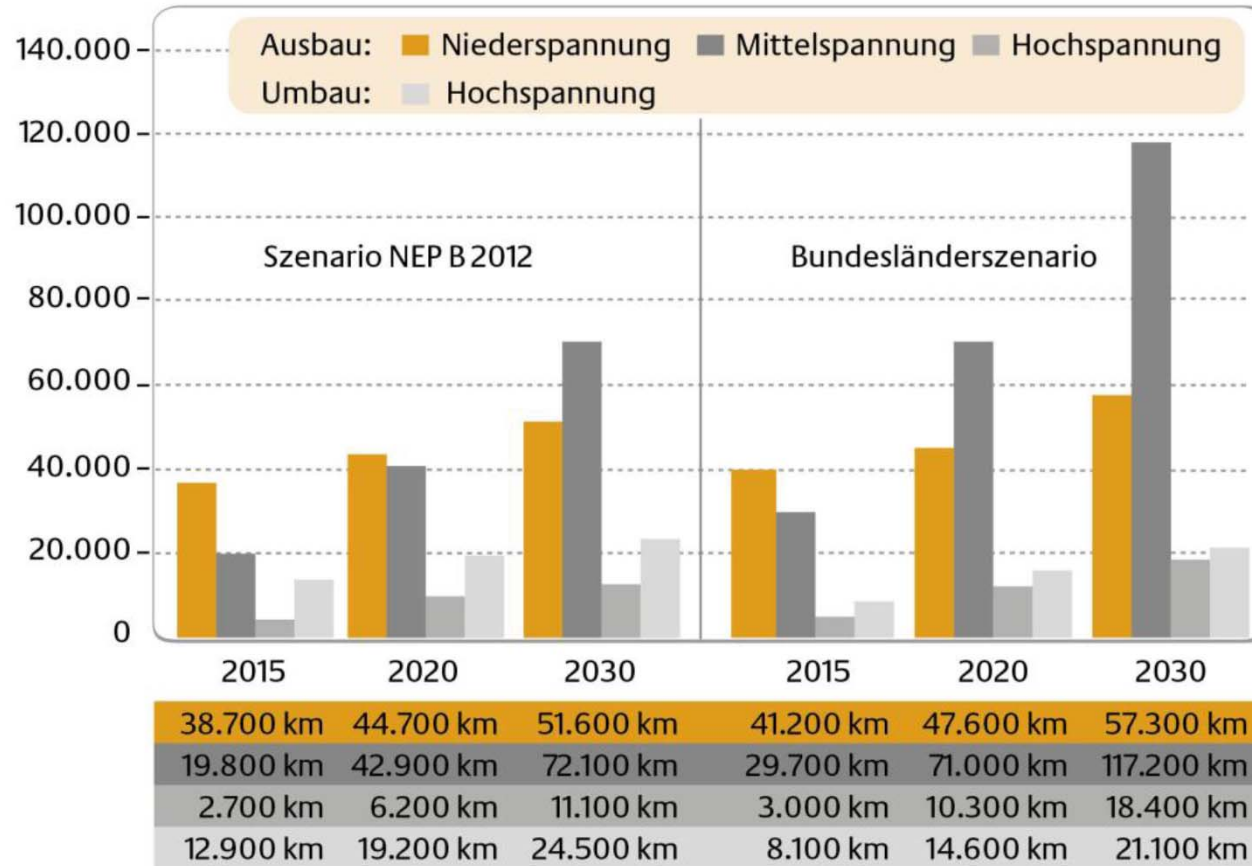


# Zum energiewirtschaftlichen Umfeld



Der Netzentwicklungsplan und andere Quellen erwarten starke Zubauten an Wind<sub>onshore</sub> und PV, d.h. in den Verteilnetzen

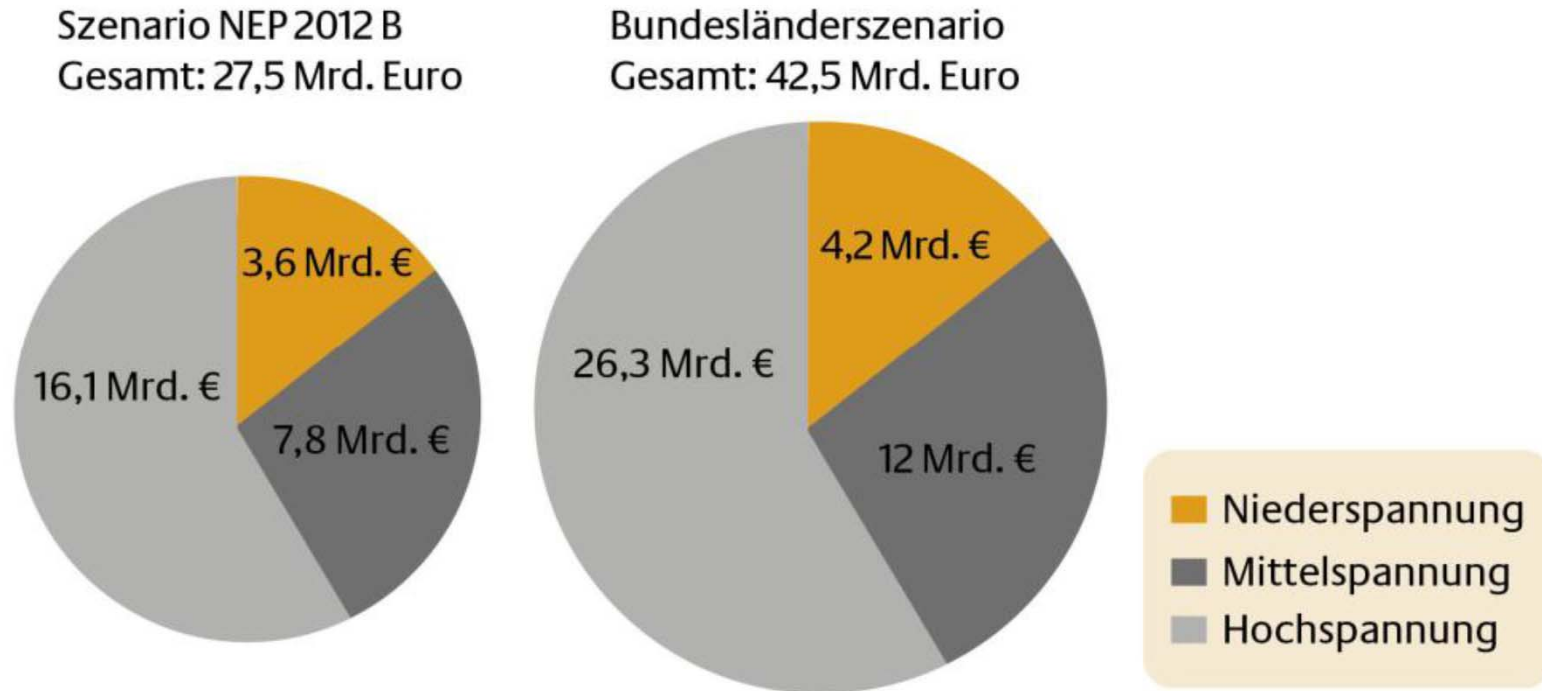
# Zum energiewirtschaftlichen Umfeld



Quelle: dena-Verteilnetzstudie 2012

Netzaus- und umbaubedarf nach Netzebenen für verschiedene Ausbau-Szenarien Erneuerbarer Energien

# Zum energiewirtschaftlichen Umfeld



Quelle: dena-Verteilernetzstudie 2012

Investitionsbedarfe in die deutschen Stromverteilnetze bis 2030 bei konventionellem Ausbau

⇒ Als Folge der Zubauten steigen die Kapitalkosten; dies erfordert Anpassungen der ARegV



Spezielle Fragestellungen mit  
Änderungspotenzial in der kurzen bis mittleren  
Frist (innerhalb der zweiten Reg.-periode)

**VORWEG GEHEN**

# Öffnung von § 23 ARegV „Investitionsmaßnahmen“ für 110 kV-Netze

- > 110-kV Netze spielen zentrale Rolle für Gelingen der „Energiewende“.
  - Investitionsbedarf bis 2030 ca. 16 Mrd. € davon ca. 8 Mrd. € bis 2020 (vgl. dena Resultate).
- > 110 kV-Netze zudem durch Folgeinvestitionen wegen des Umbaus bzw. der Erweiterung von TSO-Netzen betroffen (bisher nicht als Investitionsmaßnahme anerkennungsfähig).
- > Zahl der Betroffenen, d.h. 110 kV-Netzbetreiber in D, die „Regionalversorgung“ betreiben, ist überschaubar.
- > Diskussionen zu diesem Thema in Netzplattform weit gediehen; BNetzA hat Vorschlag formuliert, aber bisher nicht publiziert; AG Regulierung der Netzplattform empfiehlt Umsetzung.

# Öffnung von § 23 ARegV „Investitionsmaßnahmen“ für 110 kV-Netze

- > Daher Forderung:
  - Vollständige Öffnung von § 23 ARegV für Investitionsmaßnahmen in 110 kV-Netze analog zum heutigen Leitfadensystem für TSO
  - Vorschlag: § 23 Abs. 1 ARegV *„Die Bundesnetzagentur genehmigt Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs-, Fernleitungs- und 110 KV-Stromverteilnetze, soweit diese Investitionen (...) für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes notwendig sind.“*
- > Erhöhung der Komplexität und des Aufwands für VNB und BNetzA vor dem Hintergrund der erhöhten Einzelfallgerechtigkeit bzw. Zielgenauigkeit vertretbar
- > Deutliche Verbesserung ggü. Erweiterungsfaktor, der zusätzliche Investitionsmittel nur nach Gießkannenprinzip allokiert
- > Erweiterungsfaktor sachgerecht anpassen (Gewinner und Verlierer im Kreis der VNB unvermeidbar)

# Anpassungen im Umfeld eines Roll-outs intelligenter Messsysteme

- > Roll-out intelligenter Messsysteme steht bevor (2015 ?) und wird in 2. Regulierungsperiode massiv Investitionsmittel der VNB binden bzw. Risiken verursachen, da
  - Konsumenten weiterhin weitgehend uninteressiert/skeptisch;
  - insofern Pflichteinbauten absehbar durch „geborenen“ MSB, d.h. VNB, durchzuführen;
  - Basisinvestitionen in neue Infrastruktur („Zählerfernauslesung“, bi-direktionale Kommunikation, EDM bzw. MDM) vom Umfang des Roll-outs unabhängig;
  - technologische Unsicherheiten weiterhin groß (absehbar sind erster Zähler und letzter Zähler nicht dasselbe Modell -> vgl. Schweden).
  
- > Festzustellen ist zudem: Vor dem Hintergrund der Aufgabe sind bisherige Regelungen in § 5 Abs. 1 ARegV ungenügend.

# Roll-out intelligenter Messsysteme – Zu erwartendes Mengengerüst (RWE)

- > Roll-out-Grenze > **6.000 kWh** bedeutet **2 Mio. Umbauten** in allen RWE Netzen
  - Umzubauen sind auch alle rLM-Zähler - Herausforderung für den Energiemarkt, da täglich Daten zur Durchführung des Handels benötigt (GPKE)
- > Roll-out-Grenze > **4.000 kWh** bedeutet **4 Mio. Umbauten** in allen RWE Netzen
- > Full-Roll-Out bedeutet **8 Mio. Umbauten** in allen RWE Netzen
- > Kosten absehbar abhängig von (technischen und sonstigen) Anforderungen (BSI), Zeitraum, Preisdegression usw.

# Roll-out intelligenter Messsysteme – Zu erwartendes Mengengerüst (RWE)

- > Vorläufige Schätzungen ergeben:
  - Bei einem Roll-out > 6.000 kWh sind ca. **45% der Energiemengen in SLP** abgedeckt;
  - Bei einem Roll-out > 4.000 kWh (= Verdoppelung der Zählermenge und näherungsweise der Kosten) sind **ca. 66 % der Energiemengen in SLP** abgedeckt.
- > D.h. deutlich höherer Gesamtaufwand „bringt“ nur wenig zusätzlichen Nutzen.

# Anpassungen im Umfeld eines Roll-outs intelligenter Messsysteme

- > Roll-out auf > 6.000 kWh **begrenzen** und **zeitlich strecken** (wenigstens 10 Jahre)
- > Für VNB als „Träger des gesetzlichen gewollten Roll-outs“ muss unmittelbare Kostendeckung und risiko-adäquate Verzinsung sichergestellt werden.
  - Ansatz von **Plankosten** (t-0 inkl. Finanzierungskosten), d.h. unmittelbare Anpassung der Erlösobergrenze ab Roll-out-Beginn um Mehrkosten für Messsysteme und IT-Backbone bzw. etwaige Serviceentgelte Dritter (TK-Kosten)
  - **Verkürzte Abschreibungszeiten** für Messsysteme, Messeinrichtungen, IT-Backbone etc.
  - Keine Deckelung von Entgelten durch Partialbenchmarks usw. insbesondere zu Beginn des Roll-outs, da Preise zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschwungen
  - Sonderabschreibungen für Altsysteme berücksichtigen